



Antwort zur Anfrage Nr. 1607/2020 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Tanzsteuer (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie hoch lagen die Einnahmen der Stadt Mainz in den Jahren 2018 und 2019 durch Vergnügungssteuern?

a) insgesamt

b) davon durch Tanzveranstaltungen?

c) davon durch Tanzveranstaltungen mit stadtnahen Veranstaltern (z. B. Frankfurter Hof und KUZ)

Antwort:

Die Zahlen entsprechen der Summe der mit Bescheid veranlagten Vergnügungssteuern.

a)	2018:	4.595.463,06 EUR
	2019:	6.763.243,80 EUR
b)	2018:	116.579,76 EUR
	2019:	415.847,80 EUR
c)	2018:	11.042,20 EUR
	2019:	72.389,67 EUR

Frage 2

Im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds hat sich die Stadt Mainz verpflichtet, die Einnahmen aus Vergnügungssteuern zu erhöhen.

a) Auf welche Maßnahmen und Einnahmeerhöhungen hat sich Mainz hierbei verpflichtet?

b) Durch welche Maßnahmen und in welcher Höhe stiegen seitdem die Einnahmen?

Antwort:

- a) Mit dem Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) hat sich die Stadt Mainz verpflichtet, Einnahmen aus der Vergnügungssteuer mit einzubringen. Zum 01.03.2012 wurde die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vom Stückzahlmaßstab auf einen prozentualen Maßstab (12 % des Einspielergebnisses) erhöht. Gleichzeitig wurde eine Mindeststeuer in Höhe von 60,00 EUR für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen eingeführt. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen erhöhte sich der Steuersatz auf 20,00 EUR pro Gerät. Gleichzeitig wurde die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes, also wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird oder das Eintrittsgeld unter der Pauschsteuer liegt, in geschlossenen Räumen von 2,00 EUR auf 3,00 EUR und im Freien von 1,00 EUR auf 2,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche angehoben.

Im Jahr 2019 wurde die Vergnügungssteuer erneut angehoben auf 20 % des Einspielergebnisses bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bei einem Mindeststeuersatz von 100,00 EUR pro Spielgerät.

- b) Durch die Maßnahmen zu a) entwickelte sich der Konsolidierungsbeitrag bei der Vergnügungssteuer für den KEF-RP wie folgt:

2012: 441.907,07 EUR
2013: 2.084.480,19 EUR
2014: 3.218.728,09 EUR
2015: 2.948.521,18 EUR
2016: 4.183.269,41 EUR
2017: 4.303.104,07 EUR
2018: 4.300.069,54 EUR
2019: 5.556.561,01 EUR

Mit der Aufsichtsbehörde wurde im Jahr 2012 festgelegt, dass alle Einnahmen, die über den Betrag von 632.588,16 EUR liegen, als Konsolidierungsbeitrag eingebracht werden können.

Frage 3

Inwiefern ist die Stadt Mainz verpflichtet, Vergnügungssteuern oder Tanzsteuern zu erheben?

Antwort:

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz. Danach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung und können den Gemeinden das Recht übertragen, örtliche Aufwandsteuern zu erheben, was das Land Rheinland-Pfalz mit § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KG) getan hat. Danach können die kreisfreien Städte eine Vergnügungssteuer erheben. Diese Ermessensentscheidung steht auch im Kontext zu § 94 Gemeindeordnung (GemO), nach der die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Dies verpflichtet gleichzeitig die Stadt Mainz dazu, bei einem defizitären Haushalt alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Dies würde zumindest einer teilweisen Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen widersprechen.

Frage 4

Welche anderen Großstädte im Rhein-Main-Gebiet (Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach) und im benachbarten Rhein-Neckar-Raum (Ludwigshafen, Mannheim) erheben eine Tanzsteuer?

Antwort:

Die in der Frage genannten Städte erheben keine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

In folgenden rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten wird die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen erhoben:

Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz, Landau i. d. Pfalz, Pirmasens, Trier, Zweibrücken.

Auch die Städte Köln und Düsseldorf erheben eine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

Mainz, 18.09.2020

gez. Günter Beck

Günter Beck
Bürgermeister